



Richtlinie R-60-6.8

Ozonschichtabbauende Stoffe

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Zweck und Geltungsbereich	3
3	Begriffe	3
3.1	Ozonschichtabbauende Stoffe.....	3
3.2	Einfuhr	4
3.3	Ausfuhr	4
4	Kontrolle der ozonschichtabbauenden Stoffe	4
5	Internationale Zusammenarbeit.....	4
6	Bewilligungspflicht.....	5
6.1	Einfuhr	5
6.2	Ausfuhrbewilligung	5
6.3	Transitverfahren	5
6.3.1	Durchfuhr	5
6.3.2	Transit zwecks Einfuhrveranlagung im Inland	5
6.3.3	Transit nach erfolgter Ausfuhrveranlagung im Inland	5
6.3.4	Reexpeditionen	6
6.3.5	Rückwaren.....	6
6.3.6	Reiseverkehr.....	6
7	Zollanmeldung	7
7.1	Einfuhrzollanmeldung	7
7.2	Ausfuhrzollanmeldung	7
7.3	Zolllagerverfahren (OZL) und Zollfreilager	7
7.3.1	Einlagerung.....	7
7.3.2	Einfuhr ab Lager	7
7.3.3	Auslagerung.....	7
7.3.4	Ausfuhr ab Lager	7
8	Widerhandlungen.....	7

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG; [SR 813.1](#))
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; [SR 814.01](#))
- Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; [SR 814.81](#))

2 Zweck und Geltungsbereich

Die Bestimmungen im Chemikalien- und Umweltschutzgesetz und der sich darauf abstützenden Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung bezwecken:

- die Einschränkung oder das Verbot des Umgangs mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen;
- die vorsorgliche Begrenzung der Belastung der Umwelt durch umweltgefährdende Stoffe.

Der Bewilligungspflicht unterstellt sind die Einfuhr, Ausfuhr sowie die Einlagerung in bzw. Auslagerung aus einem Zolllager von ozonschichtabbauenden Stoffen im Handelswarenverkehr.

Für andere gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes und des Umweltschutzgesetzes wird auf die Richtlinien R-60-6.6 (Gefährliche Stoffe und Zubereitungen / Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) und R-60-6.7 (Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestiziden [PIC]) verwiesen.

3 Begriffe

3.1 Ozonschichtabbauende Stoffe

Als ozonschichtabbauende Stoffe gelten:

- teilweise und vollständig halogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW und FCKW);
- teilweise und vollständig halogenierte bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (HFBKW und Halone);
- 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Brommethan und Bromchlormethan;
- Zubereitungen mit obenerwähnten Stoffen, die sich in Behältern befinden, die nur dem Transport und der Lagerung dienen.

Die betroffenen Produkte sind im Gebrauchszolltarif Tares in den Tarifnummern 2903.1400/ 9900, 3813.0000, 3814.0090, 3824.7100/ 7900 und 3824.9098 erfasst.

Für die Ein- sowie die Ausfuhr sind eigene Schlüssel geschaffen worden.

3.2 Einfuhr

Als Einfuhr gilt auch die Einlagerung in ein Zolllager.

3.3 Ausfuhr

Als Ausfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zolllager ins Ausland.

4 Kontrolle der ozonschichtabbauenden Stoffe

Sie wird ausgeübt:

- im Innern des Landes durch die Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- an der Grenze (Einfuhr und Ausfuhr) und in den Zolllagern durch die Zollverwaltung in Zusammenarbeit mit dem BAFU.

5 Internationale Zusammenarbeit

Das Protokoll von Montreal wurde im Jahre 1987 angenommen und bis zum heutigen Tag durch 196 Länder ratifiziert. Das Protokoll von Montreal regelt die Produktion und den internationalen Handel von Substanzen, welche die Ozonschicht zerstören (ozonschichtabbauenden Stoffe).

Es enthält seit 1997 die Verpflichtung, bei der Ein- sowie Ausfuhr dieser Substanzen ein Bewilligungsverfahren zu schaffen. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten verfügen heute über ein solches Genehmigungssystem.

Diese Verpflichtung ist durch die Schweiz am 28. August 2002 ratifiziert worden.

6 Bewilligungspflicht

Die Ein- und Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Stoffen gemäss Ziffer [3.1](#) ist grundsätzlich verboten. Das BAFU kann indessen aufgrund eines schriftlichen Gesuches die Ein- und Ausfuhr unter bestimmten Bedingungen bewilligen.

Bewilligungsstelle:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 93 12, (0)58 462 69 70 und (0)58 463 16 00
luftreinhaltung@bafu.admin.ch

Die Bewilligungsstelle stellt Generaleinfuhrbewilligungen (Einfuhr) oder Einzelbewilligungen (Ausfuhr) aus.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar.

Bewilligungspflichtige Waren sind im Tares unter den zutreffenden Tarifnummern mit dem Vermerk «BAFU» aufgeführt.

6.1 Einfuhr

Die Bewilligung zur Einfuhr von ozonschichtabbauenden Stoffen erteilt das BAFU in Form einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB). Die anmeldepflichtige Person hat die Nummer der GEB im entsprechenden Feld in der Zollanmeldung einzutragen.

6.2 Ausfuhrbewilligung

Für die Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Stoffen mit einem Bruttogewicht von mehr als 20 kg erteilt das BAFU eine Einzelbewilligung. Diese berechtigt den Inhaber zur einmaligen Ausfuhr der darin angegebenen Menge an den genannten ausländischen Importeur.

6.3 Transitverfahren

6.3.1 Durchfuhr

Die direkte Durchfuhr unterliegt keinen besonderen Massnahmen.

6.3.2 Transit zwecks Einfuhrveranlagung im Inland

Der Eingangszollstelle ist die Nummer der GEB anzugeben. Die Nummer ist auf dem internationalen oder nationalen Transitdokument zu vermerken.

6.3.3 Transit nach erfolgter Ausfuhrveranlagung im Inland

Der Zollstelle, welche die Ausfuhrveranlagung vornimmt, ist im Rahmen der Zollveranlagung eine Einzelbewilligung abzugeben. Die Bewilligungsnummer ist auf dem internationalen oder nationalen Transitdokument zu vermerken.

6.3.4 Reexpeditionen

Für Reexpeditionen ab der Schweiz sind Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen erforderlich. Diese sind gemäss den vorstehenden Vorschriften vorzulegen und gegebenenfalls zu löschen.

Als Reexpedition im Verkehr mit ozonschichtabbauenden Stoffen gelten unter anderem:

- die Weiterspeditio n der Ware mit neuem Bahn- oder Luftfrachtbrief;
- die Weiterleitung der Ware mit neuer Begleitadresse oder mit anderen schweizerischen Papieren (Lieferscheine, Rechnungen usw.);
- das Gestellen mit anschliessender Wiederausfuhr der Ware, ohne Einfuhrveranlagung.

Die Transitdokumente sind mit der Bewilligungsnummer zu versehen.

6.3.5 Rückwaren

Inländische Rückwaren brauchen bei der Wiedereinfuhr eine Generaleinfuhrbewilligung, auch wenn die Ware im Ausland den amtlichen Gewahrsam nicht verlassen hat.

Ausländische Rückwaren dürfen nur bei Vorliegen einer Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden, auch wenn sie in der Schweiz den amtlichen Gewahrsam nicht verlassen haben.

6.3.6 Reiseverkehr

Im Reiseverkehr sind keine Massnahmen vorgesehen.

7 Zollanmeldung

7.1 Einfuhrzollanmeldung

Die Einfuhrveranlagung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Bei der Veranlagung ist die Nummer der [GEB](#) in der Zollanmeldung zu vermerken.

7.2 Ausfuhrzollanmeldung

Bei der Ausfuhrveranlagung muss die anmeldepflichtige Person die Nummer der [Einzelbewilligung](#) des Exporteurs in das entsprechende Feld eintragen. Die Bewilligung ist vorzulegen.

7.3 Zolllagerverfahren (OZL) und Zollfreilager

7.3.1 Einlagerung

Die Bestimmungen für die Einfuhr gelten sinngemäss (Ziffer [7.1](#)).

Bei der Einlagerung von ozonschichtabbauenden Stoffen in ein Zolllager hat die anmeldepflichtige Person der Zollstelle eine Kopie der [GEB](#) in Papierform vorzulegen.

7.3.2 Einfuhr ab Lager

Die Bestimmungen für die Einfuhr gelten sinngemäss (Ziffer [7.1](#)).

7.3.3 Auslagerung

Die Bestimmungen für die Ausfuhr gelten sinngemäss (Ziffer [7.2](#)).

7.3.4 Ausfuhr ab Lager

Die Bestimmungen für die Ausfuhr gelten sinngemäss (Ziffer [7.2](#)).

8 Widerhandlungen

Das Chemikalien- und das Umweltschutzgesetz enthalten eigene Strafbestimmungen. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.